

lich, ohne eben einen möglichen Gewinn desselben zu schmälern, auf bloße Veröffentlichung Dessen, was der Urheber, vielleicht aus erheblichen Gründen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte, oder was sogar der Geheimhaltung bedurfte, oder sie kann auf ein bloßes Plagiat hinauslaufen, oder die Rechtsverletzung kann hauptsächlich darin bestehen, daß der Urheber zwar selbst die Veröffentlichung wünschte, aber diese entweder in einer von ihm nicht gewünschten Form oder sogar mit gefälschten oder wenigstens verschuldeten Entstellungen erfolgt. Diese und andere gedenkbare Arten der Rechtsverletzungen sind es aber keineswegs, die von Nachdrucksgesetzen getroffen werden sollen. Wie weiter unten zu §. 15 ausgeführt werden wird, gewährt es aber besondere Vortheile, wenn dieser engere Begriff scharf hervorgehoben und als Gegenstand des Gesetzes ausdrücklich nur diejenigen Vervielfältigungen von Geisteswerken gegen den Willen ihrer Urheber bezeichnet werden, wodurch ein für ihn wenigstens möglicher Geldgewinn geschmälert wird. Insonderheit werden durch diesen allgemeinen Grundsatz manche nähere, schwierige und schwerlich ganz erschöpfend zu fassende Bestimmungen entbehrlich. Es kam darauf an, als zweiten obersten Grundsatz zur nähern Bestimmung des §. 1 aufzustellen, den beizufügen, daß der Gegenstand des Gesetzes und das dadurch zu schützende Recht ein übertragbares Vermögensrecht sei, für die Bezeichnung dieser Übertragbarkeit aber eine solche Fassung zu wählen, der sich alle gedenkbare und zulässige Arten der Übertragung dieses Rechts unterstellen lassen. Diese sind aber überhaupt von doppelter Gattung. Entweder überträgt nämlich der Urheber sein Recht in dessen vollem Umfange, oder nur das Recht der, sei es nun einmaligen oder wiederholten, Vervielfältigung in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren. Ein in dem letztern Sinn übertragenes Recht ist das Verlagsrecht, welches, im Zweifel, mit der eben erwähnten Beschränkung gedacht werden muß. Aber auch das Verlagsrecht ist, und zwar in unbegrenzter Reihenfolge, übertragbar, so lange es noch nicht durch seinen erschöpfenden Gebrauch und den Vertrieb der in Folge desselben hergestellten Exemplare erloschen ist. Der Gebrauch des Verlagsrechts darf aber weder in erster noch in späterer Hand die Grenzen überschreiten, die ihm bei der ersten Erwerbung angewiesen wurden, weil es außerdem mit dem ursprünglichen Rechte des Urhebers, aus welchem es abgeleitet ist, in Conflict treten würde. Diese in der allgemeinen Natur aller Rechte und jeder Rechtsübertragung begründeten Sätze sind aber bis jetzt nicht immer festgehalten worden. Der Hauptanlaß dazu lag darin, daß es beinahe in allen Staaten noch an einer bestimmten Anerkennung des Rechts des Urhebers in seiner ihm, wie jedem andern Rechte gebührenden Ausschließlichkeit fehlte. Mit dessen positiver Anerkennung müssen nun aber auch alle rechtlichen Folgen derselben eintreten. Zu diesen gehört, wenn man einstweilen von der zu §. 3 zu gedenkenden Zeitbeschränkung absieht, a) daß ein übertragenes Recht nicht über den ausdrücklich eingeräumten Umfang der Übertragung in der Benutzung erstreckt werden kann; b) daß der ursprüngliche Inhaber zu jeder fernern Übertragung befugt ist, die nicht mit einer frühern, in ihrer Wirksamkeit noch fortdauernden Übertragung im Widerspruche steht, und daß c) jede an irgend eine Bedingung geknüpfte Beschränkung dieses Rechts, und zwar sowohl des ursprünglichen als des übertragenen, besonderer positiver rechtlicher Bestimmungen bedarf, in deren Ermangelung das Recht selbst als ein unbedingtes gelten würde. Die unter a) und b) aufgestellten Sätze liegen den Bestimmungen §. 4 und 5 zu Grunde. So viel ad c) die Beschränkung durch Bedingungen anlangt, so gedenkt einer solchen allerdings der mehrerwähnte Bundesbeschluß insofern, als nach Art. 2 das Minimum eines zehnjährigen Rechtsschutzes nur für diejenigen Werke festgestellt ist, auf welchen der Verfasser oder der Verleger genannt ist. Das neue preussische Gesetz entzieht Werken der Art den Rechtsschutz nicht völlig, sondern stuft nach diesem Umstande nur die Dauer desselben ab. Es bestimmt diese auf nur fünfzehn Jahre, wenn sich der Verfasser weder auf dem Titelblatte, noch unter der Zueignung, noch unter der Vorrede genannt hat, dagegen auf dreißig Jahre, und zwar von dem Tode des Verfassers an, wenn sich dieser auf eine der gedachten drei Arten genannt hat. Fragt man nun, ob und inwiefern diese im Bundesbeschluß nachgelassene Beschränkung zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz sich empfehle, so ist zuvörderst zu gedenken, daß der Fall der unterbliebenen Benennung

eines Verlegers (oder eines dessen Stelle vertretenden Vertriebscommissionsars) bei Druckschriften, die im Königreiche Sachsen erscheinen, nicht vorkommen kann, da ohne diese Angabe Druckschriften hierlands nicht erscheinen dürfen, während seit der Verordnung vom 11. März 1841, §. 4 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 22) wegen der im Ausland erschienenen Schriften zur Zulässigkeit ihres Vertriebes nur, alternativ, die Angabe des Verlegers oder des Druckers erfordert wird. Nun scheint aber vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet es überhaupt keinen ausreichenden Grund zu geben, um einem Geisteserzeugnisse, welches ohne Angabe des Namens Desjenigen erscheint, der entweder ein ursprüngliches Recht als Urheber, oder ein abgeleitetes als Verleger daran hat, gar keinen oder einen der Dauer nach beschränktern Rechtsschutz angeheihen zu lassen. Allerdings wird durch diese Unterlassung Dem, dessen Recht daran beeinträchtigt wird, die Geltendmachung desselben zu Erlangung des Schutzes erschwert werden. Aber undenkbar ist sie nicht. Das Recht wird durch diese Unterlassung nicht zur herrenlosen, der beliebigen Aneignung eines Jeden preisgegebenen Sache. Zum Begriff einer widerrechtlichen Aneignung gehört nicht, daß dem Besitzergreifenden bekannt sei, in wessen Eigenthum die Sache sich befinde, sondern nur, daß er wisse, sie sei nicht sein Eigenthum. Auch kann aus der Unterlassung der Namensangabe nicht ohne weiteres die Absicht der Eigenthumsaufhebung zu Jedermanns Recht (Dereliction) gefolgert werden, da sich recht füglich dafür andere Gründe denken lassen, deren Wirksamkeit sogar die Zeit von fünfzehn Jahren überdauern kann. Daher könnten mehr nur politische Gründe einer solchen gesetzlichen Bestimmung zum Anlasse dienen und namentlich der, das öffentliche Erscheinen völlig namenloser Geisteserzeugnisse nicht zu begünstigen und von deren Herausgabe durch Verfassung oder Beschränkung des Rechtsschutzes abzuhalten. Allein dieser Zweck, welcher nur bei gemeinschädlichen und rechtswidrigen Schriften eintreten kann, wird jedenfalls sicherer durch das in der hiesigen Landesgesetzgebung gegründete directe Einschreiten erreicht. Man hat daher von dieser beschränkenden Bestimmung völlig abgesehen, da sie in dem Bundesbeschluß nicht geboten, sondern nur nachgelassen ist, in Sachsen keine besondern Gründe dazu vorliegen und die Consequenz in der Durchführung der obersten Grundsätze des Gesetzes dadurch gestört werden würde. Zu §. 3. Wichtiger und zweifelhafter ist die Frage, ob die sächsische Gesetzgebung den bisher an eine Zeitfrist nicht gebundenen Rechtsschutz festhalten, oder sich in dieser Hinsicht den Gesetzgebungen anderer Bundesstaaten anschließen solle. Insonderheit haben die Buchhändler bei ihren Anträgen auf Erlassung eines neuen, dem preussischen Gesetze nachzubildenden Gesetzes diesen Punkt der Gleichstellung hervorgehoben. Die sächsische Gesetzgebung hat dadurch, daß sie, wie bereits oben unter A. bemerkt worden ist, in den Mandaten vom 27. Febr. 1686 und 18. Dec. 1773 den Schutz des Verlagsrechts nicht unbedingt von einem landesherrlichen Privilegium, sondern alternativ von dem Nachweis abhängig machte, daß es der Verleger «von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe», wenn auch nur wegen der eigentlichen literarischen, nicht auch wegen der der Kunst angehörigen Erzeugnisse, ein Recht der Autoren auf den Erwerb durch deren Vervielfältigung anerkannt und dieses Recht nirgend auf eine Zeitdauer beschränkt. Dadurch ist jedenfalls so viel außer Zweifel gesetzt, daß dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses ein Recht an demselben beigelegt wird und er für seine Person und auf seine Lebenszeit berechtigt ist, ein ausschließendes Recht zur Veröffentlichung desselben und auf den dadurch zu ziehenden Gewinn auf Andere zu übertragen, und es versteht sich von selbst, daß in seiner Macht alle die Beschränkungen stehen müssen, mit welchen er dies thun will. Darüber aber, in welchem Umfange dieses Recht beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen unter den Contrahenten für übertragen gehalten werden solle, schweigt die bisherige Gesetzgebung. Zwar enthält sie weder die Bestimmung, daß das Recht des Autors ein rein persönliches, auf seine Erben nicht übergehendes sei, noch das Gegentheil. Was aber auch immer von den übrigen Bestandtheilen des Autorenrechts, z. B. dem Rechte, selbst Veränderungen an einem Geisteserzeugnisse vorzunehmen oder Andere bei der Veröffentlichung desselben daran zu verhindern, anzunehmen sein mag, so läßt sich doch, da im Zweifel alle Vermögensrechte auf die Erben übergehen, aus der ein Erwerbsrecht der Autoren